

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 093-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.338

Eingereicht am: 31.05.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Benoit (Corgémont, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.06.2018

RRB-Nr.: 838/2018 vom 15. August 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**



Missbräuchliche Begrenzung von Lotteriefondsgeldern

Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass es bei Lotteriefondsbeiträgen keine Kürzungen gibt.

Begründung:

Ende Mai 2018 erfuhren wir an der letzten Sitzung des Bernjurassischen Rats (BJ) von einer unserer Meinung nach unzulässigen Praxis bei der Gewährung von Kantonsbeiträgen. Als wir über die Gewährung eines Beitrags an die Sanierung eines geschützten Gebäudes beschliessen sollten (Beitragssatz: 23,5 %), berichtete uns der Kommissionssprecher von Frau Steineggers Bemerkung, wonach die Umsetzung des Entlastungspakets 2018 die kantonale Denkmalpflege zwingt, die Kantonsbeiträge um 20 Prozent zu kürzen.

In der Beitragspraxis für solche Sanierungen stammen die ersten 20 000 Franken von der kantonalen Denkmalpflege, die Beträge, die über diese Summe hinausgehen, stammen hingegen aus dem Lotteriefonds. Behält man also «auf den ersten 20 000 Franken» 20 Prozent zurück (das sind 4000 Franken), dann ist das traurig, aber vom Grossen Rat so gewollt. In Bezug auf die Mittel, die direkt aus dem Lotteriefonds stammen, ist diese Kürzung aber nicht akzeptabel, da es

während der Spardebatte im Kantonsparlament keinen entsprechenden Beschluss des Grossen Rates gab.

Diese Kürzung wurde mit einer sogenannten Gleichbehandlung zwischen kleineren und grösseren Gesuchen erklärt. Das bedeutet konkret: Wird Ihnen ein Beitrag von weniger als 20 000 gewährt, erhalten Sie einen um 20 Prozent gekürzten Beitrag. Wird Ihnen hingegen ein Beitrag von mehr als 20 000 gewährt, beträgt die Kürzung maximal 4000 Franken.

Ich erachte diese Praxis (20-prozentige Kürzung auf dem gewährten Gesamtbetrag) als Machtmissbrauch gegenüber den Eigentümern dieser alten Häuser, die gleich doppelt bestraft werden: Sie leben in einem teil- oder ganzgeschützten Haus, wodurch Unterhalts- und Sanierungsarbeiten, um das frühere Aussehen zu bewahren, unweigerlich teurer werden. Um diese Mehrkosten auszugleichen, kann Betroffenen ein Beitrag an diese Mehrkosten gewährt werden. Letztlich werden die nötigen Arbeiten aber immer teurer sein als bei einem nicht denkmalgeschützten Haus. Diese Eigentümer tragen somit zur Bewahrung unseres architektonischen Kulturerbes bei. Und man verdankt es ihnen, indem man ihnen die Subventionen kürzt!

Es sei übrigens noch präzisiert, dass die im Lotteriefonds zur Verfügung stehenden Mittel in keinster Weise gefährdet sind, da das für den Berner Jura verfügbare Lotteriefondsguthaben knapp 2,5 Millionen Franken beträgt!

Der Kanton spart mit dieser Massnahme keinen Rappen, da die Verwendung solcher Fonds durchreglementiert ist.

Im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion verlangen wir daher die Aufgabe dieser Praxis.

Begründung der Dringlichkeit: Beitragsgesuche werden laufend eingereicht, und die Rechtsunsicherheit darf weiterbestehen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit Annahme des Entlastungspakets 2018 wurde entschieden, die Budgetmittel der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) um die Hälfte zu reduzieren. Diese Sparmassnahme betrifft grundsätzlich Beiträge bis CHF 20'000, denn alle höheren Subventionen gehen zu Lasten des Lotteriefonds. Im Bestreben alle Gesuchstellenden der KDP gleich zu behandeln und als sofortige Sparmassnahme hatte die Erziehungsdirektion (ERZ) vorgeschlagen, alle Beiträge (unabhängig aus welchen Mitteln sie finanziert werden) um 20% zu kürzen.

Der Regierungsrat genehmigte dieses Vorgehen, da er es als störend erachtete, dass die Empfängerinnen und Empfänger von Subventionen für denkmalpflegerische Massnahmen nur aufgrund einer arbiträr fixierten Beitragshöhe ungleich behandelt würden.

Aufgrund einer Intervention des Conseil du Jura bernois wurde diese Praxis nochmals überprüft.

Der Regierungsrat unterstützt nun den Kompromiss, demzufolge die Kürzung von 20% nur auf den Sockelbeitrag von bis zu CHF 20'000, also eine maximale Beitragskürzung von CHF 4'000 bei allen Gesuchen, vorzunehmen ist. Mit dieser Regelung wird eine Gleichbehandlung mit jenen Gesuchstellenden erreicht, die von KDP-Subventionen aus Lotteriemittel profitieren, gegenüber jenen, welche die Sparmassnahme voll mittragen müssen.

Diese neue Regelung wurde erstmals für die Subventionsbeiträge Juni 2018¹ angewendet, mit rückwirkender Wirkung auf frühere Beiträge, die linear um 20% gekürzt worden waren.

Der Motionär weist zudem auf die zur Verfügung stehende Summe im Lotteriefonds des Berner Juras hin. Dieser Fonds verfügt in der Tat über eine gewisse Reserve. Diese ist indes nötig, um die für die Finanzierung von beitragsberechtigten Gesuchen einhergehende Finanzierungsverpflichtung auch einhalten zu können.

Aufgrund dieser Ausführungen ist der Regierungsrat der Ansicht, eine Beitragspraxis entwickelt zu haben, welche die berechnete Forderung im Grundsatz berücksichtigt und beantragt die Motion als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ RRB 738/2018